



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Michael Kaufmann
11011 Berlin

Sabine Dittmar

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin



Berlin, 8. Februar 2022

Schriftliche Frage im Monat Januar 2022 Arbeitsnummer 1/423

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1/423:

Auf welcher Kalkulationsbasis wurde beschlossen, dass Corona-Impfungen pro Stück mit 28 € in der Woche und mit 36 € am Wochenende vergütet werden, während niedergelassene Ärzte in der Vergangenheit jedoch je nach Bundesland zwischen 7,47 € und 9,43 € für Gripeschutzimpfungen erhielten, obwohl im letzteren Fall Aufklärung und Werbung für die Impfungen zum großen Teil Aufgabe der Ärzte war (<https://www1.wdr.de/daserste/monitor/videos/video-corona-impfungen-gutes-geschaeft-fuer-aerzte-104.html> bzw. <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/117049/Aerzteverbaende-ueben-Kritik-an-ungleicher-Impfhoerung>) und wie kann eine ausreichende Beratungspraxis sichergestellt werden, wenn gem. Beispiel einer Impfpraxis in Köln gem. Bericht der Sendung Monitor im Minutentakt geimpft wird?


Antwort:

Bei der Festsetzung der Vergütungshöhe je Corona-Schutzimpfung wird neben dem eigentlichen Zeitaufwand für die Durchführung der mit der Impfung verbundenen Leistungen (u. a. Aufklärung und Impfberatung, Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen und Allergien, Verabreichung des Impfstoffs, Nachbeobachtung, medizinische Intervention im Fall von Impfreaktionen, Ausstellung der Impfdokumentation, Teilnahme an der Impfsurveillance) auch der in den Arztpraxen entstehende höhere Koordinations- und Organisationsaufwand berücksichtigt, der u.a. für die Terminorganisation und für die Bereitstellung des Personals und der Praxisräume neben dem laufenden Praxisbetrieb sowie an Wochenenden entsteht. Darüber hinaus soll durch

die Vergütung weiterhin das Signal an die beteiligten Leistungserbringer gesetzt werden, möglichst viele Personen zu impfen.

Die Vergütung einer Corona-Schutzimpfung setzt eine ausreichende und zweckmäßige Impfberatung vor allem bei bislang Ungeimpften voraus. Für die Abrechnung und Vergütung von Corona-Schutzimpfungen sind die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) anzuwenden, die hierzu das Nähere regelt (vgl. § 6 Absatz 6 Coronavirus-Impfverordnung). Demnach sind Leistungserbringer verpflichtet, die zu impfende Person über die Vorteile und Risiken der Impfung vorab zu informieren. Darüber hinaus bieten die für die Abrechnung und Vergütung der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) für Patientinnen und Patienten regelhaft Beschwerdemöglichkeiten, falls diese im Vorfeld einer Corona-Schutzimpfung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang beraten worden wären.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Sabina Dittmer". The signature is written in a cursive, flowing style.